Jugendrichter und Vormundschaftsrichter

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

ALBRECHT WERNER

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

—

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner

Druck: Buch- und Offsetdruckerei Schlesische Volkszeitung, G. m. b. H., Breslau 1

„Strafe und Erziehung sind zwei Mittel, die schwer voneinander zu trennen sind. Man wird in ihrer Verwendung mit dem einen ohne das andere nicht auskommen." (Francke, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Bd. 17, S. 82.) Anstatt daß nun im Jugendrecht irgendwelche Richtlinien, wann und wie das eine oder das andere Mittel anzuwenden ist, gegeben sind, weist es eine große Lücke auf und eine zweite, eine weit wichtigere Frage, nämlich: welche Instanz, d. h. welcher Richter zur Anordnung und Ausführung der Strafen oder Erziehungsmaßnahmen zuständig sein soll, läßt es ebenfalls unbeantwortet, wenigstens teilweise, ob absichtlich, kann man freilich wohl nicht sagen, aber es läßt sich so ohne weiteres die Zuständigkeit und die Zweckmäßigkeit einer speziellen Abgrenzung nicht entscheiden. Beide Gebiete gehen zum Teil ineinander über oder ergänzen sich. Der § 5 des Jugendgerichtsgesetzes stellt uns vor die Alternative, daß sowohl der Jugendrichter selbst die Erziehungsmaßnahmen anordnen als auch die Anordnung und Ausführung im besonderen dem Vormundschaftsrichter, der freilich dann an den Spruch, wenn auch nur einen abstrakten des Jugendrichters, gebunden ist, überlassen kann. Der Vormundschaftsrichter ist aber auch nur an eine positive Stellungnahme des Gerichts gebunden. (§ 5, Abs. 2, JGG.) Er kann daher von sich aus noch anordnen, was er im gegebenen Falle für geboten und dienlich erachtet. Gerade in diesem Unbeschränktsein, in der Wahl, liegt eine große Schwierigkeit, in jedem einzelnen Falle auch zu einer befriedigenden Lösung zu kommen, ganz abgesehen davon, daß es sich bereits in der Praxis herausgestellt hat, daß die vom Jugendgerichtsgesetz in § 7 zur Verfügung stehenden Erziehungsmaßnahmen in keiner Weise geeignet sind, auch nur im geringsten die Strafe zu ersetzen oder gänzlich überflüssig zu machen. Strafen wird man nie ganz abschaffen können; wohl aber kann man oder soll man sie mehr als bisher dem Erziehungszweck dienstbar machen (Francke, siehe oben), und den größten Erfolg wird man dann haben, wenn man beide Mittel neben- oder hintereinander, immer der Lage entsprechend, anwenden kann. So will es auch wohl das Gesetz. Es hat eine organische Verbindung zwischen der Befugnis, Strafe zu verhängen und Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen anzuordnen, in der Personalunion des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters geschaffen. Und dadurch, daß das Gesetz die Möglichkeit bietet, daß ein und dieselbe Person als Jugendrichter und Vormundschaftsrichter entscheiden kann, daß also beide Behörden, wenn auch nur nacheinander, eingreifen können, gerade dadurch hat es diese zweite Frage einigermaßen zur Befriedigung gelöst. Es ist dem Richter in seiner Doppelstellung die Möglichkeit geboten, strafend, doch nach außen hin nur erzieherisch zu wirken, und demnach werden seine Anordnungen auch nur als Erziehungsmaßnahmen angesehen werden.

Während § 19 JGG. die abstrakte Möglichkeit bietet, einen Jugendlichen, der straffällig geworden ist, von ein und dem-

selben Richter, sei es nur strafrechtlich oder fürsorglich, behandeln zu lassen, wird in § 26 JGG. durch die beiden Gerichtsstände, der Vormundschaft und des Aufenthaltes, jeder einzelne Fall konkret behandelt, und nach § 49 JGG. kann eine Vormundschaft über einen Minderjährigen, der sich strafbar gemacht hat, an den Strafrichter abgegeben werden.

Das Gesetz stellt stets die Forderung unter möglichster Ausschaltung und Berührung der Strafgerichtsbarkeit im gesamten Verfahren gegen Jugendliche die Frage der Erziehungsbedürftigkeit klar in den Vordergrund rücken zu lassen. Jeder Fall jugendlicher Straffälligkeit kommt vor ein Kollegialgericht, wobei Richter (Jugendrichter) und Laien, die im Umgang mit Jugendlichen Erfahrung haben sollen, in gemeinsamer, ernstlicher und pflichtbewußter Arbeit, stets unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Umstände und persönlicher Eigenschaften der Jugendlichen, unterstützt vom zuständigen Jugendamt und anderen öffentlichen Verbänden, sich bemühen, eine einigermaßen befriedigende Lösung zu erzielen. Der Vorsitzende dieses Kollegialgerichts ist der Jugendstrafrichter, dem nach § 19 Abs. 2 JGG. die Geschäfte des Vormundschaftsrichters übertragen sein sollen. Erst nach seiner Entscheidung als Strafrichter kann er dann als Vormundschaftsrichter tätig werden.

Allmählich wird sich erst die Forderung des Gesetzes, nur rein erzieherisch mit erzieherischen Mitteln und Wegen auf die Jugend einzuwirken, durchsetzen, und das Erziehungsrecht wird über das Strafrecht den Sieg davon tragen. Meistens ist ja aller Grund, weshalb ein Jugendlicher vor den Richter kommen soll oder muß Erziehungsbedürftigkeit und diese verlangt als Gegengewicht eben nur Erziehung. Unser Jugendgericht ist seinem Charakter nach ein Erziehungsgericht, seiner Form nach aber noch ein Strafgericht. Es ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen dem alten Vergeltungs- und dem neuen Erziehungsprinzip. So wird und muß es die Aufgabe aller interessierten Kreise für die Zukunft sein, dem Nurerziehungsprinzip zum endgültigen Siege über das Strafprinzip zu verhelfen, d. h. den Jugendstrafrichter nur in den schwersten und allerschwersten Fällen sprechen zu lassen und alle übrigen Fälle jugendlicher Verantwortung und Unverantwortlichkeit dem reinen Erziehungsrichter, dem bisherigen Vormundschaftsrichter, zu überweisen, was schließlich auch eine ganz logische Forderung ist. Es wird kein Jugendlicher von heut auf morgen zum Verbrecher. Rechtzeitiges Eingreifen, ein Zufassen zur rechten Zeit mit strenger Hand hat in den meisten Fällen Erfolg, hat die Rückkehr auf den rechten Weg nicht verfehlt. Und diese energische Hand ist der Vormundschaftsrichter, die vom Gesetz bestellte Fürsorge. Gerade der Vormundschaftsrichter wird in sehr vielen Fällen die Jugendlichen, die sich „strafbar" gemacht haben, von seinem früheren Eingreifen in rein fürsorglicher Beziehung kennen. Er wird in richtiger Beurteilung des Falles gleich mit entsprechenden Mitteln helfend eingreifen und das Übel abstellen können. Alle

seine Anordnungen werden dann auch nicht als Strafen in dem Sinne aufgefaßt werden wie die Erziehungsmaßnahmen, die vom Jugendstrafrichter auf Grund des § 7 JGG. angewandt werden. Und das ist schon ein sehr wichtiger Faktor, der bei einer Einwirkung auf jugendliche Charaktere eine große Rolle spielt. Freilich hat die Ansicht, den Jugendlichen nur dem Vormundschaftsrichter zu überantworten, auch seine Gegner. Der Leipziger Jugendrichter Hoffmann verspricht sich nur dann Erfolg, wenn der Jugendrichter allein unter gänzlicher Ausschaltung des Vormundschaftsrichters die gesamte vormundschaftsgerichtliche Tätigkeit für den straffälligen Jugendlichen mit übernimmt und nach Beendigung seines Strafverfahrens noch über den Jugendlichen wacht, also nicht bloß anordnender Pädagoge ist, sondern den Jugendlichen stets im Auge behält, um bei einem eventuellen Rückfall sofort helfend einzugreifen; denn alle psychologisch-pädagogischen Kenntnisse können eine gemachte Lebenserfahrung nicht ersetzen. Er ist sonst stets auf fremde Gutachten angewiesen und muß sich auf eine formallogische Bearbeitung beschränken (Hoffmann, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Bd. 14 S. 232/33). Auch diese Meinung kann man gelten lassen, allerdings mit der schon oben erwähnten Befürchtung, daß alle noch so fürsorglich-erzieherischen Maßnahmen dann stets den Charakter einer Strafe tragen, was sie nicht sind und sein sollen. So kommt man immer wieder zu der alten Forderung zurück: das Tätigkeitsfeld des Vormundschaftsrichters weiter denn je auszudehnen und je weiter das Vorverfahren ausgebaut, je mehr Befugnis dem Vormundschaftsrichter und den öffentlichen Fürsorgeverbänden zugesprochen wird, von sich aus, unabhängig vom Gericht, einzuschreiten, desto weniger wird gestraft, dafür aber mehr erzogen werden können.

Unser deutsches Jugendgerichtsgesetz ist außer dem österreichischen das jüngste. Seine Erfolge treten schon ganz deutlich hervor. Alle anderen Staaten haben schon seit langer Zeit für die Behandlung ihrer Jugendlichen Gesetze, z. T. besondere, die vorherrschend sind, z. T. nur dementsprechende Bestimmungen in anderen Gesetzen. Allen gesetzlichen Bestimmungen und Systemen ist aber der Grundsatz möglichster Schonung der Jugend bei genügender Sicherung der Allgemeinheit eigen. „Zusammenfassend können die modernen, verwirklichten und unverwirklichten Systeme auf eine Forderung zurückgeführt werden, deren Erfüllung sie anstreben: Es soll gegenüber unerwachsenen Delinquenten die Fürsorgenorm in gleicher Weise zur Verfügung stehen wie die Strafnorm, nicht nur eine Strafnorm soll ihm gegenüber angedroht, sondern eine Maßnahme anwendbar erklärt sein, die zur Lösung der ihn bedrohten Gefährdung in Betracht fällt." (Lüthi, Eduard, Das Verhältnis von Strafe und Fürsorge im Verfahren gegen Jugendliche mit besonderer Berücksichtigung der Kantone Zürich und Bern 1926.)